



GESCHÄFTSORDNUNG DER SCHÜLERMITTAGSBETREUUNG

1. Einführung

Die Schülermittagsbetreuung (nachfolgend auch **Mittagsbetreuung** genannt) ermöglicht eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Pullach vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts (frühestens 11:20 Uhr) bis 14:00 Uhr desselben Tages. In dieser Zeit soll den Kindern die erforderliche Entspannung und Ruhe nach dem Unterricht ermöglicht werden, andererseits aber auch Gelegenheit gegeben werden, allein oder im Umgang mit anderen zu spielen, kreativ tätig zu sein, positives soziales Verhalten zu üben und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Erledigung von Hausaufgaben ist dabei nicht vorgesehen. Für die Mittagsbetreuung gelten die im Betreuungsvertrag der Schülermittagsbetreuung genannten Bedingungen.

In der verlängerten Schülermittagsbetreuung (nachfolgend auch **verlängerte Mittagsbetreuung** genannt) wird im Anschluss an die Mittagsbetreuung von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr die Betreuung der Kinder in Form einer Hausaufgabenbetreuung angeboten. Die Hausaufgabenbetreuung im Rahmen der verlängerten Mittagsbetreuung ersetzt keine Nachhilfe. Es wird erwartet, dass die Kinder ihre Hausaufgaben generell selbständig und eigenverantwortlich unter Aufsicht erledigen. Für die verlängerte Mittagsbetreuung gelten die im Betreuungsvertrag zur Schülermittagsbetreuung genannten Bedingungen.

Die Schülermittagsbetreuung ist in Räumen der Grundschule der Gemeinde Pullach untergebracht.

Die Schülermittagsbetreuung ergänzt und unterstützt das Elternhaus und die Schule. Das Gelingen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der Mittagsbetreuung Beteiligten (Eltern, Betreuungspersonal, Schulleitung, Lehrkräfte, Träger etc.). Grundlage für die Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen ist die Bekanntmachung vom 7. März 2018 des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

2. Aufnahmekriterien

- (a) Für die Aufnahme in die Schülermittagsbetreuung ist eine Mitgliedschaft im Förderverein notwendig.
- (b) Wir nehmen grundsätzlich Kinder aller Nationalitäten und Religionen auf.
- (c) Wir nehmen Kinder mit Beginn der Schulpflicht auf.
- (d) Die Schülermittagsbetreuung steht Kindern mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pullach offen. Ausnahmen sind nur in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers im Einvernehmen mit der Gemeinde Pullach. Aufnahme und Gruppengröße richten sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot.
- (e) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder alleinerziehender, berufstätiger Elternteile
 - b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden

Die Dringlichkeit ist in geeigneter Form nachzuweisen. Bei gleicher Dringlichkeit haben Geschwisterkinder und jüngere Kinder vor älteren Kindern Vorrang. Außerdem wird das Anmeldedatum berücksichtigt.

3. Anmeldung

- (a) Die Anmeldung erfolgt Online über das Portal LITTLE BIRD (<https://portal.little-bird.de/Suche/Pullach>) und ist während des laufenden Schuljahres möglich.
- (b) Mit der Anmeldung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass **ihr Kind die Schülermittagsbetreuung regelmäßig besucht**. Verhinderung bzw. Abwesenheit sind rechtzeitig unter der Telefonnummer **089/74440028** zu melden.

4. Öffnungszeiten

- (a) Die Mittagsbetreuung findet Montag bis Freitag zwischen 11:20 Uhr und 14:00 Uhr statt. Eine Buchung kann ab drei Tagen beantragt werden.
- (b) Die verlängerte Mittagsbetreuung in Form einer Hausaufgabenbetreuung findet Montag bis Freitag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Eine Buchung kann ab vier Tagen beantragt werden.
- (c) Die Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung und der verlängerten Mittagsbetreuung können je nach Bedarf und Notwendigkeit durch den Vorstand des Fördervereins geändert werden.

5. Schließzeiten

- (a) Während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen ist die Schülermittagsbetreuung geschlossen.



(b) Die Schülermittagsbetreuung kann aus unvorhersehbaren Gründen, die vom Träger nicht verschuldet sind, vorübergehend geschlossen oder teilweise eingeschränkt werden (z.B. Krankheit, höhere Gewalt). In diesem Fall werden die Erziehungsberechtigten frühestmöglich informiert.

6. Gebühren

Die Höhe und die Zahlungsform der Elternbeiträge, sowie deren Fälligkeit sind in der Gebührenordnung der Schülermittagsbetreuung geregelt, welche wesentlicher Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

7. Unfallversicherung

Für den Besuch der Schülermittagsbetreuung besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Dies gilt für den direkten Weg zur und von der Schülermittagsbetreuung, während des Aufenthaltes und bei Veranstaltungen in der Schülermittagsbetreuung. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Falle besteht eine sofortige schriftliche Mitteilungspflicht an die Geschäftsstelle der Schülermittagsbetreuung (mittagsbetreuung@freunde-der-rabenschule.de).

8. Aufsichtspflicht

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Schülermittagsbetreuung und bei möglichen Veranstaltungen der Schülermittagsbetreuung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Schülermittagsbetreuung betritt und sich bei den Mitarbeitenden gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Schülermittagsbetreuung verlässt.

9. Abholung durch Dritte

Soll die Abholung des Kindes durch andere Personen als Erziehungsberechtigte oder durch nicht im Stammdatenblatt des Kindes genannte Dritte erfolgen, ist dies der Schülermittagsbetreuung rechtzeitig vorher schriftlich oder telefonisch unter der **Telefonnummer 744 400 28** anzukündigen.

10. Haftung

(a) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Schulmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

(b) Bei mutwilliger Beschädigung des Mobiliars oder anderer in der Schülermittagsbetreuung befindlicher Gegenstände durch Kinder haften deren Erziehungsberechtigte für den Schaden.

11. Krankheit

(a) Kinder, die erkrankt oder von Parasiten befallen sind, dürfen die Schülermittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Schülermittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(b) Personen, die an einer übertragbaren ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Schülermittagsbetreuung nicht betreten.

(c) Laut Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen können nach § 46 Bundesseuchengesetz die zuständigen Behörden beim Auftreten solcher Krankheiten die Schließung der Einrichtung anordnen. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Träger besteht in diesem Fall nicht.

12. Ausschluss und Kündigung durch den Träger

(a) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Schülermittagsbetreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn

- a. es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
- b. es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde;
- c. die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Betreuungszeiten nicht einhalten;
- d. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere wiederholt gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
- e. sonstige schwerwiegende, vor allem sozialpädagogische Gründe gegeben sind, die im Kind oder den Erziehungsberechtigten zu suchen sind und einen Ausschluss erforderlich machen;
- f. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachkommen;
- g. die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbes. Infektionsschutzgesetz), Betreuungsvertrag oder dieser Geschäftsordnung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen.

(b) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Geschäftsstelle der Schülermittagsbetreuung im Einvernehmen mit dem Träger nach Anhörung der Personensorgeberechtigten des Kindes.



(c) Ein Ausschluss erfolgt durch schriftliche Kündigung unter Angabe der Gründe spätestens am 15. eines Monats und wird zum Ende des Kalendermonates wirksam.

13. Kündigung und Umbuchung durch Erziehungsberechtigte

- (a) Bei Schulwechsel (Wegzug) des Kindes ist die Kündigung eines Betreuungsvertrages mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (b) Der gesamte Betreuungsvertrag mit seinen Betreuungszeiten oder einzelne gebuchte Tage können unter Umständen während des laufenden Schuljahres auf Dritte übertragen werden (Umbuchung). Dritte sind entweder Kinder, deren Betreuungszeiten aufgestockt werden sollen, oder Nachrücker von der Warteliste. Eine Beendigung des Betreuungsvertrages ohne Übertrag auf Dritte kann nur gemäß Buchstaben (d) dieser Ziffer gewährt werden.
- (c) Für Umbuchungen von Betreuungszeiten während des Schuljahres wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, deren Höhe in der Gebührenordnung der Schülermittagsbetreuung geregelt ist.
- (d) Der Betreuungsvertrag kann auch ohne Übertrag auf Dritte zur Vermeidung unbilliger Härten durch Aufhebungsvertrag zum Ende des nächsten Monats beendet werden, wenn 1) das Kind nach Abschluss des Betreuungsvertrages einen Hortplatz der Gemeinde Pullach angeboten bekommt und 2) der Vorstand des Fördervereins nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle der Mittagsbetreuung dem Aufhebungsvertrag zustimmt.
- (e) Der Betreuungsvertrag kann mit dem Formular **ÄNDERUNG ZUR MITTAGSBETREUUNG** bis 30.04. wirksam zum Schuljahresende gekündigt werden.
- (f) Der Betreuungsvertrag endet automatisch mit dem Übertritt des Kindes auf eine weiterführende Schule.

14. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ab. Die Erziehungsberechtigten sollten daher Elternveranstaltungen und Mitgliederversammlungen besuchen und die Möglichkeit wahrnehmen, Gesprächstermine mit den Mitarbeitenden zu vereinbaren.

Zudem ist ein aktives Engagement und Mitwirken der Erziehungsberechtigten im Förderverein „Freunde der Rabenschule e.V.“ ausdrücklich gewünscht.

15. Hausrecht

Das Hausrecht für die Schülermittagsbetreuung obliegt dem Vorstand des Fördervereins „Freunde der Rabenschule Pullach e.V.“.

16. Kontakt

a) Schülermittagsbetreuung

Die Leitung der Schülermittagsbetreuung erreichen Sie zu den üblichen Öffnungszeiten unter der Telefonnummer **089/74440028**. Nachrichten können Sie auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

b) Geschäftsstelle der Schülermittagsbetreuung

Die Leitung der Geschäftsstelle der Schülermittagsbetreuung, Frau Carolina Krieger, erreichen Sie persönlich zu den Geschäftszeiten am Mittwoch von **9:00 Uhr bis 12:00 Uhr** unter der Telefonnummer **0177 3281439**. Nachrichten können Sie jederzeit auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. E-Mail: caro.krieger@freunde-der-rabenschule.de

17. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Der Vorstand des Fördervereins